Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/1/19 97/05/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1999

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4 Z4;
BauO NÖ 1976 §10 Abs6;
BauO NÖ 1976 §10 Abs7;
BauO NÖ 1976 §11 Abs2;

Rechtssatz

Eine Aufhebung von entgegen den Anordnungen des § 10 Abs 6 und 7 NÖ BauO 1976 erlassenen Bescheiden wegen Nichtigkeit gemäß § 68 Abs 4 Z 4 AVG kommt nur in Betracht, solange der nichtige Bescheid noch nicht im Grundbuch durchgeführt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997050043.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at